

Bergaer Zeitung

Amtsblatt der Stadt Berga/Elster



kostenlose Verteilung in Berga, Albersdorf, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Obergeißendorf, Tschirma, Untergeißendorf, Wernsdorf, Wolfersdorf, Zickra

Jahrgang 32

Nummer 5

20. Mai 2020

Pfingsten

Pfingsten, das liebliche Fest war gekommen;
es grünten und blühten Feld und Wald;
auf Hügeln und Höhn, in Büschen und Hecken
übten ein fröhliches Lied die neu ermunterten Vögel;
jede Wiese sprosste von Blumen in duftenden Gründen,
festlich heiter glänzte der Himmel und farbig die Erde.



Johann Wolfgang von Goethe
(28.08.1749 – 22.03.1832)



R. Berger

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Berga/Elster und der Ortsteile,

wir leben in einer sehr bewegten Zeit und so allmählich kehrt, wenn auch in kleinen Schritten, der Alltag wieder ein. Die Geschäfte haben geöffnet, Dienstleister wie Hotels und Gaststätten, Frisöre, Nagelstudios oder Fußpfleger bieten unter Einhaltung bestimmter hygienischer Regeln ihre Leistungen wieder an, die Spielplätze dürfen durch unsere Kinder in Beschlag genommen werden, die Bibliothek hat geöffnet, Vereinssport darf wieder stattfinden, der Schulunterricht findet gestaffelt statt und die Betreuung in den Kindergärten nimmt nach und nach zu. Alles aber immer unter der Voraussetzung, dass wir uns alle an die geltenden Bestimmungen halten.

Auch die Stadtverwaltung hat für die Bereiche Standesamt, Bürgerbüro und Kasse ihre Türen wieder geöffnet, wenn auch erst ausschließlich mit vorherigen Terminvergaben. So verhindern wir Besucherandrang am und im Rathaus und halten die Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ein. Denn vorsichtig und rücksichtsvoll müssen wir auch in der näheren Zukunft miteinander zum Schutz für uns selbst und den Mitmenschen, vor allem den Risikogruppen, umgehen.

Die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der Mindestabstände durch die Bürgerinnen und Bürger Bergas und aller Ortsteile war bislang äußerst lobenswert. Belassen wir es bitte dabei! Gerade jetzt, wo erste Lockerungen wirksam geworden sind. Ein Rückschritt wäre für uns alle fatal.

Nochmals appellieren möchte ich zur Unterstützung unserer Händler und Dienstleister. Kaufen Sie hier vor Ort ein und nutzen Sie die Angebote der Gastronomen. Auch Gutscheine für Geschäfte, Gaststätten, Frisöre, Nagelstudios, Fußpflege oder Blumen- und Gartenbedarf sind sinnvolle Geschenkideen und helfen den betroffenen Einrichtungen.

Bitte beachten Sie, dass die Aktualität dieser Seite der Bergaer Zeitung, bedingt durch den Redaktionsschluss, schon einige Tage zurückliegt. Aktuelle Informationen erhalten Sie auf der Homepage unserer Stadt unter www.stadt-berga.de.

Wünschen wir uns gemeinsam, dass wir alle gesund bleiben und schauen wir miteinander sowie optimistisch in die Zukunft!

Ihr Bürgermeister
Heinz-Peter Beyer

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- 8. Sitzung des Stadtrates
- am Dienstag, dem 09.06.2020, um 19:00 Uhr
- in 07980 Berga/Elster – Brauhausstraße 15 – Klubhaus

Vorläufige Tagesordnung:

- Top 1:** Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung durch den Bürgermeister
- Top 2:** Protokoll der Sitzung vom 10.12.2019
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 3:** Verpflichtung eines Stadtratsmitgliedes
gem. § 24 Abs. 2 ThürKO
- Top 4:** Neubesetzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 5:** Wahl der Schiedsperson der Stadt Berga/Elster
- Top 6:** Auftragsvergabe Löschwasserbehälter
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 7:** Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Gemeinschaftsbaumaßnahme mit dem ZV TAWEG in Wernsdorf
hier: Information
- Top 8:** 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Berga/Elster
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 9:** 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Berga/Elster
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 10:** Satzungsbeschluss Klarstellungssatzung „Markersdorf“
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 11:** Prüfbericht zur Jahresrechnung 2017 – Feststellung
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 12:** Prüfbericht zur Jahresrechnung 2017 – Entlastung Bürgermeister und Beigeordneter
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 13:** Prüfbericht zur Jahresrechnung 2018 – Feststellung
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 14:** Prüfbericht zur Jahresrechnung 2018 – Entlastung Bürgermeister und Beigeordneter
hier: Beratung und Beschlussfassung
- Top 15:** Bericht Bürgermeister
- Es finden weitere Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil statt.**

gez. Heinz-Peter Beyer – Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Berga/Elster vom 20.05.2020

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S.229, 254), erlässt die Stadt Berga/Elster als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verunreinigungen und Beschädigungen
- § 4 Wildes Zeiten
- § 5 Wasser und Eisglätte
- § 6 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen
- § 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll
- § 8 Leitungen
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- § 12 Hausnummern
- § 13 Kinderspielplätze, Bolzplätze
- § 14 Tierhaltung
- § 15 Verwilderte Tauben
- § 16 Werben und Plakatieren
- § 17 Ruhestörender Lärm
- § 18 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer
- § 19 Oberflächenwasser
- § 20 Anpflanzungen
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Geltungsdauer
- § 24 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Ge- und Verbote dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Berga/Elster einschließlich der Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Höherrangige Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen sind ungeachtet dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beachten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet dieser Verordnung zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4)
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
 - b) Kinderspiel- und Sportplätze
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auch unbedeutender Art zu verunreinigen.
- (2) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Bäume, Brunnen, Verteilerschränke, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarthallen, Hinweistafeln aller Art sowie des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
Die Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung (ThürGraffGefAbwVO) bleibt hiervon unberührt.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder an-

dere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Berga/Elster bleibt hiervon unberührt.

- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den vorherigen ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (4) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) und des Abfallgesetzes (AbfG) bleiben unberührt.

§ 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in Kanaleinläufe, Schnittgerinne o. ä. Anlagen (Gosse) bzw. Straßenentwässerung geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

Gleiches gilt für das Baden in dafür vorgesehenen Gewässern.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstresten) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- und Restmüll und größeren Mengen von Wertstoffen, ist verboten.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Beim Abstellen von Sperrmüll ist darauf zu achten, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Notwasserbrunnen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu verstauen.

Dies trifft auch für öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) zu, sofern dadurch deren sachgemäße Füllung und termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, insbesondere
 1. das Verrichten der Notdurft,
 2. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Konsums anderer berauschender Mittel; z. B. Konsum von Betäubungsmitteln in geringen Mengen, für dessen Besitz der Konsument eine schriftliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder des Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
 3. das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen sowie das Verengen von Zugängen oder das durch Inden-Weg-Stellen ist, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen
 4. auf Stühlen oder Bänken zu nächtigen, das Grölen oder Anpöbeln von Passanten.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit dem Grundstück von der Stadtverwaltung Stadt Berga/Elster zugeteilten Hausnummer innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Für die Hausnummern sind mindestens 10 cm große arabische Ziffern zu verwenden, die aus wasserfestem Material bestehen und sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben müssen.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
Die Stadt Berga/Elster kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn die in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 13 Kinderspielplätze, Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen verboten
 - a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
 - b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrräder und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder, zu fahren;
 - c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrräder und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
 - d) Tiere mitzuführen.

§ 14 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.

- (2) Hunde sind im öffentlichen Bereich der Stadt Berga/Elster und ihrer 13 Ortsteile grundsätzlich an der Leine zu führen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 2 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.
Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (5) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden.
Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.
- (7) Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.

§ 15 Verwilderte Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 16 Werben und Plakatieren

- (1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden. Die Genehmigung dazu erteilt ausschließlich die Stadtverwaltung Berga/Elster.
- (2) Standflächen der Anschlagtafeln sind:
 - a) in diesen Ortsteilen steht jeweils eine Anschlagtafel:
 - Clodra
 - Zickra
 - Dittersdorf
 - Tschirma
 - Albersdorf
 - Großdraxdorf
 - Kleinkundorf
 - Markersdorf
 - Obergeißendorf
 - Untergeißendorf
 - Eula
 - b) in diesen Ortsteilen gibt es jeweils 2 Anschlagtafeln:
 - Wolfersdorf
 - Wernsdorf
 - c) und in der Stadt Berga/Elster gibt es folgende Standorte, mit jeweils einer Anschlagtafel:
 - August-Bebel-Straße
 - Bahnhofstraße
 - Schloßstraße Einfahrt Feuerwehr
 - Ecke Brunnenberg/Gartenstraße.
- (3) Plakate und Werbeanschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortswandelbaren Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Werbeanschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (4) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen in öffentlichen Anlagen nur mit städtischer Erlaubnis angebracht werden.
- (5) Wer entgegen den Verboten nach Absatz 1 plakatiert oder die unter Absatz 2 genannten Flächen, Einrichtungen oder Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Besei-

tigung verpflichtet. Die gleiche Pflicht trifft denjenigen, der die Plakatierung etc. als Auftraggeber veranlasst hat; ebenso den Veranstalter, auf dessen Veranstaltung hingewiesen wird. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine kostenpflichtige Beseitigung durch die Stadt Berga/Elster.

- (6) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
 - d) Nach Abschluss der Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 17 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm und Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind die Zeiten von:

a) Mittagsruhe	Samstags von 12:00 bis 14:00 Uhr
b) Abendruhe	an Werktagen (Montag bis Samstag) von 19:00 bis 22:00 Uhr
c) Nachtruhe	an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 07:00 Uhr

Für den Schutz der Nachtruhe gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

An Sonntagen darf von 0.00 – 24.00 Uhr kein Lärm erzeugt werden. Es ist ein Tag der allgemeinen Arbeitsruhe.

- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
 - b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt während der Mittags- und Abendruhe nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen gilt die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmsschutzverordnung – 18.BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. S. 324) in der jeweils gültigen Fassung und damit die dort geregelten Immissionsrichtwerte.

§ 18 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 m auf Privatgrundstücken.
- (2) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch die Stadtverwaltung Berga/Elster nach § 21 erlaubt.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung, ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstücks-eigentümers oder Besitzers.
- (4) Brauchtumsfeuer sind der Ordnungsbehörde spätestens 1 Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Anzeige nach Absatz 4 muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten;
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en);
 - c) Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers;
 - d) Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu Straßen und Anlagen;
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (6) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (7) Offene Feuer im Freien und Brauchtumsfeuer müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (8) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 19 Oberflächenwasser

Das Ableiten von Oberflächenwasser über Dachrinnen oder Abflüsse aller Art auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten; unberührt bleiben die von der zuständigen Wasserbehörde erlaubten oder bewilligten Einleitungen in oberirdische Gewässer und solche, die erlaubnis- oder bewilligungsfrei sind.

§ 20 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 21 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Berga/Elster als Ordnungsbehörde.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Absatz 2 Buchstabe a, b und c öffentliche Gebäude oder Anlagen beschädigt oder beseitigt, auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 - 2. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet
 - 3. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 - 4. § 7 Absatz 3 beim Bereitstellen von Sperrmüll zur Abholung nicht darauf achtet, dass Schachtdeckel und Abdækungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden dürfen;
 - 5. § 9 Schneeverhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 - 6. § 11 Absatz 1 Nr. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet und dabei andere und mehr

als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;

- 7. § 11 Absatz 1 Nr. 2 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Konsums anderer berauschender Mittel (z.B. Konsum von Betäubungsmitteln in geringen Mengen, für dessen Besitz der Konsument eine schriftliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) hat lagert oder dauerhaft verweilt, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird; auf öffentlichen Straßen und Anlagen, auf Bänken oder Stühlen nächtigt, auf Banklehnen sitzt;
- 8. § 12 Absatz 1 nicht die zugeteilte Hausnummer nach den geforderten Bedingungen anbringt;
- 9. § 13 Absatz 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz aufhält
- 10. § 13 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
- 11. § 13 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
- 12. § 13 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz Fahrzeuge unbefugt abstellt;
- 13. § 13 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz Tiere mitführt;
- 14. § 14 Absatz 1 Satz 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;
- 15. § 14 Absatz 1 Satz 2 Tiere nicht in sicherem Gewahrsam hält;
- 16. § 14 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt;
- 17. § 14 Absatz 3 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitzuführt und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
- 18. § 14 Absatz 4 Satz 1 als Hundehalter nicht sichergestellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
- 19. § 14 Absatz 4 Sätze 2 und 3 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
- 20. § 14 Absatz 5 Satz 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- 21. § 14 Absatz 6 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
- 22. § 14 Absatz 7 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
- 23. § 15 Absatz 1 Verwilderte Tauben füttert;
- 24. § 16 Absatz 1 das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens verletzt;
- 25. § 16 Absatz 5 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
- 26. § 16 Absatz 6 weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt oder Werbematerial ablegt;
- 27. § 17 Absatz 1 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
- 28. § 17 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- 29. § 17 Absatz 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
- 30. § 18 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- 31. § 18 Absatz 6 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigen und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
- 32. § 18 Absatz 7 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab, gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
- 33. § 20 durch Anpflanzung einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Berga/Elster (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 30.04.2040.

§ 24

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Berga/Elster vom 30.04.2008 außer Kraft.

Berga/Elster, den 20.05.2020

gez. Heinz-Peter Beyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Berga/Elster

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Berga/E.

am 11.03.2020 im Dorfgemeinschaftshaus Obergeißendorf,

wurden durch Abstimmung der Jagdgenossen nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Der bestehende Jagdpachtvertrag wurde (einstimmig), zu den bestehenden Konditionen, für weitere 10 Jahre, bis zum 31.03.2030 verlängert.
- Die Auszahlung der Jagdpacht wird für die ausgesetzten Jahre rückwirkend erfolgen. Ein entsprechender Antrag auf Auszahlung wird im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Sebastian Lanta – Jagdvorsteher

– Ende amtlicher Teil –

Informationen aus dem Rathaus

Erste Bereiche der Stadtverwaltung Berga/Elster öffnen wieder

Am Dienstag, dem 12.05.2020, öffnete die Stadtverwaltung Berga/Elster wieder schrittweise für den Besucherverkehr. Um Besucherandrang am und im Rathaus zu vermeiden, und damit die grundsätzlichen Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten, wird erst mal zeitlich befristet mit Terminvergaben für die Bereiche **Standesamt, Bürgerbüro und Kasse** gearbeitet.

► Termine sind per E- Mail unter info@stadt-berga.de oder telefonisch unter 036623/607 0 und per Fax unter 036623/607 77 erhältlich.

Der Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat auch hier und weiterhin oberste Priorität. Selbstverständlich sind wir für alle weiteren Anlässe zu den üblichen Geschäftszeiten für Sie erreichbar.

gez. Heinz-Peter Beyer
Bürgermeister

Die Stadtverwaltung Berga/Elster bleibt am Freitag, **22. Mai 2020**, geschlossen.

Der Wochenmarkt findet wie gewohnt am Freitag, **22. Mai 2020**, statt.

Wir bitten um Beachtung!

Heinz-Peter Beyer
Bürgermeister

Neues aus der AWO-Stadtbibliothek

Wir sind wieder für Sie da!

Am Dienstag, dem 12.05.2020, öffnete die Bergaer Stadtbibliothek wieder ihre Türen.

Den Besuchern steht die Bibliothek zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung: Dienstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Es gelten folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

- Das Betreten ist nur mit Mund-Nasen-Schutz gestattet.
- Maximal 2 Personen dürfen die Bibliothek betreten. (Ausnahme: Personen, die im selben Haushalt leben)
- Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Die Abstandregelung (mind. 1,5 m) ist einzuhalten.
- Der Aufenthalt sollte nicht länger als 15 Minuten in Anspruch nehmen.
- Personen mit einer Covid-19-Erkrankung bzw. Personen mit entsprechenden Symptomen oder Erkältungssymptomen dürfen die Bibliothek nicht betreten. (Bitte beachten Sie den Aushang mit den genauen Regelungen zum Zutrittsverbot.)
- Im Eingangsbereich der Bibliothek steht unseren Besuchern ein Händedesinfektionsspender zur Verfügung.
- Zurückgebrachte Medien legen Sie bitte in die bereitgestellte Kiste im Eingangsbereich.

Folgende Möglichkeiten der Vorbestellung stehen den Besuchern zur Verfügung:

- Per E-Mail: bibo-berga@awo-greiz.de
- Per Telefon: 036623/60766
- Schriftliche Bestellliste in den Briefkasten mit Nutzernamen

Nach telefonischer Absprache stehen die Medien zur Abholung bereit.

Wir freuen uns auf Sie!

Geburtstage & Jubiläen



Die Stadtverwaltung gratuliert nachträglich sehr herzlich allen Seniorinnen und Senioren, die in den letzten vier Wochen Geburtstag hatten, insbesondere:

Frau	Siegrid Kurt	zum 85.
Herrn	Günther Kurze	zum 85.
Herrn	Günther Merkel	zum 85.
Herrn	Armin Roch	zum 80.
Frau	Ursula Winkel	zum 80.
Frau	Herta Seiler	zum 80.
Frau	Regina Krause	zum 75.
Frau	Anita Mund	zum 75.
Herrn	Volkmar Meyer	zum 70.
Herrn	Rainer Ungethüm	zum 70.
Herrn	Heinz Krauthahn	zum 70.



Zur

Goldenen Hochzeit

gratulieren wir nachträglich sehr herzlich den Eheleuten **Karin und Jürgen Ohm**.

Wir wünschen allen Ehe- und Altersjubilaren Gesundheit und alles Gute.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Berga

Ev.-Luth. Pfarramt Berga · Kirchplatz 14 · Tel. 036623/25532

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung (Frau Seckel):

Di. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 16.00 Uhr und Fr. 9.00 - 11.00 Uhr

Sprechzeit Pastorin Puhr: Do. 14.00 - 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten

Liebe Menschen in und um Berga,

Sie ahnen es. Nachfolgend kommt keine lange Liste mit feststehenden Terminen in unseren Kirchengemeinden. Wir fahren weiter auf „Nahsicht“. Sind in Gedanken und Gebet verbunden, treffen uns, wenn es geht, mit Hygienemaßnahmen und Mindestabstand ... Weil alles derzeit etwas anders ist, so haben wir auch den Konfirmationstermin auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr verschoben. Die ersten Gottesdienste haben wir in den Kirchen wieder feiern können, mit Händedesinfektion und Mund-Nasenschutz und ohne Gemeindegebet. Das war ganz merkwürdig. Ungewohnt, schade, vor Wochen noch undenkbar. Und dennoch: ein großes Geschenk, dass wir nun wieder miteinander Gottesdienste feiern können. In Gottes Haus zusammenkommen. Wenn wir gemeinsam singen würden, dann ganz sicher das schöne Lied „Wie lieblich ist der Maien“ von Martin Brehm:

„1. Wie lieblich ist der Maien, aus lauter Gottesgüt, des sich die Menschen freuen, weil alles grünt und blüht. Die Tier sieht man jetzt springen, mit Lust auf grüner Weid, die Vöglein hört man singen, die loben Gott mit Freud.

2. Herr, dir sei Lob und Ehre, für solche Gaben dein! Die Blüt zur Frucht vermehre, lass sie ersprießlich sein. Es steht in deinen Händen, dein Macht und Güt ist groß; drum wollst du von uns wenden Mehltau, Frost, Reif und Schloß“.

3. Herr, lass die Sonne blicken ins finstre Herz mei, damit sich's möge schicken, fröhlich im Geist zu sein, die größte Lust zu haben allein an deinem Wort, das mich im Kreuz kann laben und weist des Himmels Pfort.“

Den Text veröffentlichte Brehm im Jahr 1606. Alte Worte sind es ... Aber ich singe es auch heute laut, vor der Kirche, im Garten, in der Küche ...

Singe laut meinen Dank für alles, was derzeit geht und gelingt! Meinen Dank für alle, die sich für andere einsetzen! Meinen Dank für alle Bewahrung! Meinen Dank, dass, wenn auch anders als geplant und gedacht, wir miteinander das Leben bestmöglich gestalten.

Bleiben Sie behütet,
Ihre Pfrn. Anne Puhr

Was weiterhin läuft!?: Wir bleiben verbunden!

Wann und Wo **Gottesdienste** geplant sind, erfahren Sie in den **Aushängen** unserer Kirchengemeinde und unserer Website **kirchspielberga.wordpress.com**.

Wir bitten Sie, so Sie einen Gottesdienst besuchen möchten, eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen! Vielen Dank.

Gemeindekreise, Kinder- und Jugendveranstaltungen finden derzeit noch nicht statt.

Wenn wir wieder starten, veröffentlichen wir Tage und Zeit in den Aushängen und auf der Website.

Täglich um 19 Uhr läuten unsere Glocken und Sie sind eingeladen eine Kerze ins Fenster zu stellen und in Verbundenheit aneinander zu denken und zu beten.

Für das, was Ihnen auf dem Herzen liegt, und im Geist gemeinsam das Vater Unser.

Wenn Sie eine Not haben, Hilfe beim Einkauf oder anderem benötigen: es gibt viele Menschen die gern helfen würden. Rufen Sie einfach Pfarrerin Puhr an (0177/3857963).

Die **Friedhofsverwaltung** ist nun wieder regulär besetzt, sie erreichen diese dienstags 8 – 12 Uhr und donnerstags 13 – 17 Uhr unter der Telefonnummer: 036623.25532.

Sie können auch auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen, die Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung Fr. Seckel wird ihr Anliegen schnellstmöglich bearbeiten.

Pfarrerin Puhr erreichen Sie wie gewohnt per Telefon: 0177/3857963.

Vereine und Verbände

Neues vom Heimat- und Geschichtsverein und von der IG-Kultur Berga



Liebe Bürger der Stadt Berga/Elster und Ortsteile, es ist still geworden in Berga. Auf Grund der aktuellen Lage ist eine normale Vereinstätigkeit kaum möglich. Stadtfeeste und andere kulturelle Highlights sind abgesagt. Doch für uns soll diese Zeit kein Stillstand sein. So laufen zum Beispiel die Vorbereitungen für die Jugendweihefeier 2021 weiter. Nähere Informationen und das Anmeldeformular finden die Eltern und Schüler auf unserer Internetseite unter

www.igkultur-berga.de/jugendweihe-2021/

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit mit den Elternsprecherinnen der 7. Klassen. Nach wie vor ist es ein großes Anliegen, unsere Stadt und die herrliche Umgebung für Bergaer und Besucher als ein attraktives Wanderziel weiter zu gestalten. Nicht nur die Geschichte, die auch viele Sagen beinhaltet, sondern auch die Sehenswürdigkeiten stehen dabei in unserem Fokus. Die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Heimat- und Geschichtsverein ist hierbei unerlässlich. Vor einem Jahr hatten wir zum Beispiel begonnen, Aussichtspunkte bzw. touristische Anziehungspunkte entlang vieler Wanderwege in und um Berga herum wieder aufzuhübschen und mit kleinen Infotafeln zu versehen. Der Anfang war die Liebeslaube, welche etwas versteckt mittig der „Alten Poststraße“ liegt. Im Monat April wurde nun der zweite Aussichtspunkt „Wolfsgrube“ saniert.



Für ihre uneigennützige Hilfe dabei möchten wir uns herzlich bedanken bei Herrn Eckhardt, der das nötige Holz bearbeitete und bei Herrn Mertsch, der die Bänke anschließend montierte und alles instandsetzte. Und nicht zuletzt gilt unser großer Dank Herrn Dr. Silbermann, der die Materialkosten übernahm.

Interessengemeinschaft Kultur für Berga/Elster
i.A. Anette Kaiser

Antennengemeinschaft Berga e.V. teilt mit

Bezahlung des Antennenbeitrages, kann ab sofort wieder im Geschäft

Einzelhandel und Reisebüro
Kerstin Engelhardt
Bahnhofstr. 4
07980 Berga

gezahlt werden.

Es betrifft die Mitglieder, die keinen Bankeinzug erteilt haben, für Abbucher bleibt alles wie gehabt.

Bankdaten:

Antennengemeinschaft Brunnenberg e.V.

IBAN: DE 82 8305 0000 0000 6405 57

BIC HELADEF1GER

Betrag 29,00 €

Betreff Jahresbeitrag 2020/bitte den Namen eintragen ...
ganz wichtig

Der Vorstand

BLUTSPENDE

in Berga/Elster

Dienstag, 26. Mai 2020
von 16:00 – 19:00 Uhr

im Vereinshaus des BCV,
Robert-Guezou-Straße 37

Mein Heimatort

AUS DEM STADTARCHIV

Bergas Geschichte mit Thüringen/Sachsen 32. Folge

Fortsetzung des Visitationsprotokolls – auszugsweise –

Zu den ersten Geldinstituten unserer Gegend zählte 1531 das Kloster Cronschwitz.

Adel und Gemeinden nahmen diese Möglichkeit in Anspruch. In diesem Jahre hatte es 4660 Gulden und 78 alte Schock Groschen ausgeliehen.

Die Verzinsung betrug allgemein 5 %. Auch die Stadt Berga war zu dieser Zeit mit 750 Gulden beim Kloster verschuldet. Sie musste jährlich 30 Gulden Zinsen zahlen.

Im Gericht Berga zieht des Klosters Cronschwitz folgende Zinsen ein: 38 Groschen Draxdorf, 18 Groschen Wernsdorf, 23 Groschen Czickerey (Zickra), 11 Groschen Dittersdorf und 20 Groschen Clodramühle. Das Bergaer Pfarreinkommen von den Eingepfarrten: 10 aбо 17 Groschen Zins, 2 junge Hühner, 1 alte Henne, 96 Scheffel Korn auch soviel vom Hafer, 25 Schock ... auch mehr auch weniger, 10 Schock Hafer, 15 Schock Gerste, 1 Wiese auf 13 Fuder Heu als man mit 2 Pferden fährt, mehr auch weniger. 1 Wieslein auf 1 ½ Fuder Heu meistens, 94 Scheffel Feld sind angelegt, 1 Krautgarten ist 2 Scheffel Feld, 1 Zwiffelgertlein, 1 wüste Hofstatt in der Erlengasse, 1 Eichleite und 1 Pust ... an der Eulaleite, beides sind Gehölze, und ein wüster Acker auf dem Weinberg. (Das Grundstück „Zwiffelgertlein“ ist heute nicht mehr nachweisbar, ebenso die genannte „Erlengasse“ und der „Weinberg“)

Es gehören auch in die Pfarre Berga Waltersdorf und Wernsdorf – sie haben beide eine Kirche; Ober- und Nydergeißendorf und Albersdorf mit einer Kirche und Polstzen (Pöltzchen) hat eine wüste Kapelle (Cappel).

Die Visitationsurkunde der Kirche von 1529 wird unterzeichnet. Der Pfarrer ist **Franziskus Hebenstreit** 1529 – 1533.

Er hat in Berga große Anfechtungen an Gut und Ehre erlitten (offenbar durch die Patrone von Wolfersdorf), so dass er den Namen dieses Ortes nicht gern hörte. Bei der Visitation von 1533 wird er als „zimlich gelert“ befunden.

Wahrscheinlich hat er sich bei dieser Gelegenheit über unerträgliche Verhältnisse zu den Patronen beschwert; die Visitatoren werden daher seine Versetzung in Aussicht genommen haben. Er wird dann auch nach Mosel bei Zwickau berufen.

Diakon **Wolfgang Iben** 1533: „Gelert“; war vorher in Elsterberg, geht in gleicher Eigenschaft nach Selbitz in Bayern, von wo er nach kurzer Zeit nach Berga übersiedelt.

Magister Georg Korich 1533 bis spätestens 1537, Pfarrer von Berga. 1512 wird in Wittenberg Georg Korich „Hayen“ (ein Ort der Hain oder Hainichen heißt) immatrikuliert, 1513 wird er Bakkalaureus, 1515 Magister, 1518 erscheint er als „Cursor“ (angehender Dozent).

Er wird wohl 1523 nach Münchenbernsdorf gegangen sein, wo er 1526 als Pfarrer erscheint.

Bei der Visitation von 1529 erhält er das Prädikat „gelert“, ebenso 1533; im Anschluss an letztere kommt er nach Berga.

1534 hat er als Pfarrer von Berga gemeinsam mit dem Superintendent Schmidt in Weida und einigen anderen Pfarrern der Umgegend Bericht zu erstatten über die angebliche Ketzerei des Ambrosius von Uttenhofen in Zossen.

Im Spalatinverzeichnis erscheint er nicht mehr in Berga.



Johann Friedrich I. Der Großmütige (Ernestinische Linie), * 30.6.1503 in Torgau, † 3.3.1554 in Weimar, regierte über Berga von 1532 – 1547. Bild gemalt von Tiziano Vecelli, Wien, Kaiserliche Gemäldegalerie, der Kurfürst weilte 1543 auf der Osterburg. Entstehungszeit 1550, aus Sponsel „Wettinische Herrscherbilder“ Tafel 15, 45 Seite 22

Sibylle, Gemahlin des Johann Friedrich I. des Großmütigen (1512 – 1554), verhältnis 1527, Tochter von Johannes III., Herzog von Jülich-Cleve-Berg, * 17.2.1512 in Düsseldorf, † 21.2.1554, Bildnis als Braut, gemalt von Lucas Cranach dem Älteren, Weimar Großherzogliche Museum, Landesmutter über Berga von 1532 – 1547, Entstehungszeit 1526, aus Sponsel „Wettiner Herrscherbilder“, Tafel 14, 47, Seite 23

Die Brüder Jobst, Johann Georg und Christoph von Wolfersdorf führen die Herrschaft über Berga, die Stadt ist in 3 Teile geteilt und die Herrschaft geht jahrweise um.

Christoph hat Berga, Jobst sitzt auf Markersdorf und Johann Georg hat Waltersdorf.

Die einzelnen Drittel der Stadt waren von nun an mit den jeweiligen Rittergütern verbunden.

Am 3. August werden **Adam** und **Georg**, Brüder von Wolfersdorf zu Berga, Söhne von Heinrich von Wolfersdorf mit dem großen Hinterhaus des Schlosses Berga belehnt.

Am 7. August werden **Hans Georg** und **Christoph von Wolfersdorf**, Söhne von Johann von Wolfersdorf, mit Schloss und Stadt Berga zur Hälfte belehnt.

Das älteste (1534) heute noch nachweisbare Siegel der Stadt Berga: im Perlkreis – Kruzifix, Zweige (vielleicht Weidenzweige?); es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Beiwerk erst nach der Übernahme Bergas durch Heinrich von Weida zugefügt worden ist und einen Hinweis auf den Stadtherrn darstellt.

Legende in unzialer Majuskel:
+ CIVITATIS BERGAW (Stadt Berga)
Ältester Beleg – 1534 vom 16.09.
(Reg. QqB 350 A) „als unser stadt insigil“
Letzter Beleg – 1557 vom 10.12.
(Reg. Gg 3909 Bl. 179 b) als Verschluß.



Arbeitsgruppe Stadtarchiv

NOTDIENSTE

Kassenärztlicher Notfalldienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist über die Telefon-Nr. **116 117** (kostenfrei) zu erfragen. Von dieser Stelle erfolgt die Vermittlung des jeweils diensthabenden Arztes. In sehr dringenden, lebensbedrohlichen Notfällen gilt der Notruf **112**.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist über die Rufnummer **116 117** (kostenfrei) zu erfragen. Von dieser Stelle erfahren Sie den jeweils diensthabenden Zahnarzt.

Notdienst der Apotheken

kostenlose Festnetznummer: **0800 00 22 8 33**
aus dem Handy-Netz: **22 8 33** (gebührenpflichtig)
Internet: www.aponet.de

Recyclinghof Berga/Elster

August-Bebel-Str. 5, 07980 Berga/Elster
Telefon: 036623/21135

Öffnungszeiten: Montag 10 – 14 Uhr
Mittwoch, Freitag 13 – 17 Uhr

Das Schadstoffmobil kommt am 05.06.2020
15 – 17 Uhr.

Die nächste Ausgabe erscheint
am 24. Juni 2020.

Redaktionsschluss für Ihre Beiträge ist am Donnerstag,
dem 11. Juni 2020.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Berga/Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/Elster einschließlich Ortsteile.

Einzellexemplare sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, 07980 Berga, Am Markt 2 zu beziehen.

Druckauflage: 2.000 Stück – Erscheinungsweise: monatlich

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Berga/Elster - Am Markt 2 - 07980 Berga/Elster -

vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Peter Beyer

Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.

Satz, Gestaltung und Druck:

Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. · Burgstraße 10 · 07570 Weida

Anzeigen: M. Ulrich · Telefon: 036603.5530 · Fax: 036603.5535 · E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 01.01.2016 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K.

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgegebener Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Vektoren und Cliparts designed by Freepik.com



Danksagung

Es ist uns in unserer Trauer ein großer Trost, zu erfahren, wie viel Wertschätzung, Anerkennung und Freundschaft meinem lieben Ehemann, unserem guten Vater, Schwiegervater und Opa

Reinhard Berger

zuteil wurde.

Wir sagen Danke für die große Anteilnahme, für die gesprochenen und geschriebenen Worte des Trostes, für Blumen- und Geldspenden. Danke an alle, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben sowie den örtlichen Vereinen und der Stadt Berga für ihr ehrendes Gedenken. Unser besonderer Dank gilt den Pflegediensten Marion Fröhlich und A-Spera, dem Palliativteam des SRH Gera sowie dem Bestattungshaus Francke für die tröstenden Worte.

In stiller Trauer

Angelika Berger
im Namen aller Angehörigen

Berga/Elster, im Mai 2020



Ein Mensch, der uns verlässt,
ist wie eine Sonne, die versinkt.
Aber etwas von ihrem Licht bleibt
immer in unseren Herzen zurück.

Danksagung

Nachdem wir von meinem lieben Ehemann, unserem guten Vater, Opa und Uropa, Schwiegervater und Bruder

Achim Kästner

* 30.03.1933

† 23.04.2020

Abschied genommen haben, bedanken wir uns für die vielfältige Anteilnahme, die uns zuteil wurde.

Wir werden ihn nie vergessen.

In Liebe und Dankbarkeit

**Traudl Kästner und Kinder mit Familien
im Namen aller Angehörigen**

Berga/E., im Mai 2020

Roßmann
Besattungen

Am Markt 7 · 07980 Berga/Elster
Tag & Nacht 036623 143977
Brüderstraße 18 · 07570 Weida
Tag & Nacht 036603 229666
www.rossmann-bestattungen.de

In der Stunde des Abschieds vertrauenswolle
Begleitung in Würde & Respekt.



Danksagung

Das Sichtbare ist vergangen,
es bleibt die Liebe und die Erinnerung.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme, die uns anlässlich des Todes unserer lieben Entschlafenen

Frau
Hildegard Möckel
geb. Schmächtig

entgegegebracht wurden, möchten wir uns bei allen recht herzlich bedanken.

Frieder Möckel
im Namen aller Angehörigen

Berga, im Mai 2020

Danksagung



Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,
von vielen Blättern eines.
Das eine Blatt, man merkt es kaum,
denn eines ist ja keines.
Doch dieses eine Blatt allein,
war ein Teil von unserem Leben.
Darum wird dieses Blatt allein uns
immer wieder fehlen.

Manfred Wendrich

* 10.11.1930

† 07.04.2020

Wir danken allen, die meinem lieben Mann, Vater, Opa und Uropa im Leben Freundschaft und Achtung schenkten, sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten. Danken möchten wir auch dem Pflegeteam von Marions Pflegedienst, der Tagespflege Elstertal, dem Bestattungsinstitut Roßmann-Bestattungen, dem Trauerredner Herrn Knoblich und Ines Blumenladen.

Doris Wendrich
im Namen aller Angehörigen

Berga, im April 2020

KLEINANZEIGEN

Hausmeister-Service Peschel
Haushaltsauflösung bis zur Übergabe, Malerarbeiten, Hausmeisterdienste, Handy 0160/95488952

*Bergaer
Zeitung
lesen –
informiert
sein!*

www.bestattung-francke.de

Der Trauer
nicht allein
gegenüberstehen.

Wir vermitteln Rat
und Unterstützung.

Bestattungshaus Francke e.K.

Puschkinstraße 5 · 07980 Berga



Tag und Nacht erreichbar
Telefon (03 66 23) 2 05 78



R A U
STEINMETZ

Naturstein
für Haus, Hof und Garten

Grabmale: Gestaltung und Nachschriften

Gartenmöbel und Restaurierungen, Boden- und Wandverkleidungen, Tischplatten für Küche, Bad, Treppen, Sockelverkleidungen

Steinmetzmeister Stefan Rau • Brüderstraße 18 • 07570 Weida
www.steinmetz-stefan-rau.de • Tel.: 0170/5968319



Bestattungsinstitut Pietät
Jutta Unteutsch Inh. K. Jost



Sprechen Sie mit uns,
bevor Sie uns brauchen.

Bestattung ist kein
Tabuthema.



07980 Berga gegenüber Sparkasse/Netto-Markt Bahnhofstr. 21
Tel.: 036 623 - 23 555 „Altes Postamt“

Friedrich K. Gempfer
Rechtsanwalt

Strafrecht
Arbeitsrecht

priv. Baurecht
Erbrecht
Ehe- und Familienrecht

07570 Weida · Platz der Freiheit 5
Telefon: 03 66 03 / 62225 · www.bestattungsinstitut-pietät.de



Bahnhofstraße 33 · 07570 Weida
Telefon: 03 66 03 / 71 532
E-Mail: freund-automobile@t-online.de
www.freund-automobile.de

Ford Puma

Titanium

21.390,- €

MwSt. ausweisbar



EZ: 02/2020, 92 kW (125 PS), 10 km, Lucid Red TC/Red Carpet TC Metallic, Klimaanlage, elektr. Fensterheber, Alufelgen, Nebelscheinwerfer, Navigationssystem, Sitzheizung, Tempomat, Einparkhilfe, Bordcomputer, getönte Scheiben, Nicht-raucherfahrzeug, Start/Stop-Automatik, Multifunktionslenkrad, Sportsitze, Bluetooth, Lichtsensor, Regensensor, Einparkhilfe Sensoren vorn und hinten, Einparkhilfe Kamera, selbstenkendes System, beheizbare Frontscheibe, beheizbares Lenkrad, Berganfahrrassistent, DAB-Radio, Massagesitze Kraftstoffverbrauch: 4,5 l/100 km (kombiniert), 5,4 l/100 km (innerorts), 4 l/100 km (außerorts); Co₂-Emissionen: 103 g/km

SIE SUCHEN EIN AUTO?

Wir beschaffen es Ihnen, egal welches und woher.
Und wir regeln auch die Finanzierung für Sie!



Weida: Mittelstr. 1 · Telefon: 03 66 03 / 6 22 08
Markt 6 · Telefon: 03 66 03 / 6 18 23
(täglich ab 7.00 Uhr geöffnet)
Verkaufswagen in der AWG – Samstag
und in Berga auf dem Wochenmarkt Freitag 8.00 – 12.30 Uhr
Wir wünschen allen ein schönes Pfingstfest!

Praxis für Physiotherapie



Platz der Freiheit 13 | 07570 Weida
Telefon: 03 66 03 / 22 96 00

Landgasthof „WEIBERWIRTSCHAFT“

Mittelpöllnitz



Inh. Brigitta Majer

Tel.: 036482 / 30779 · Handy: 0171 / 8764945

Nach Aufhebung der derzeitigen
Einschränkungen sind wir wie
gewohnt für Sie da.

Essen kann weiterhin abgeholt werden!

Wir wünschen unseren
Leserinnen und Lesern
ein schönes Pfingstfest!



**DRUCKEREI
Emil Wüst & Söhne**
INSPIRATION + BERATUNG + GESTALTUNG + DRUCK



Burgstraße 10 · 07570 Weida · Telefon: 03 66 03 / 55 30 · E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

www.druckerei-wuest.de



1-RAUM-WOHNUNG

MODERNE AUSSTATTUNG!

Rudelsburgstr. 40 / 5. OG
Gera Bieblach-Ost / 36,9 m²

- Vollständig saniert, Aufzug, Balkon, modern gefliestes Tageslichtbad mit Badewanne, WM-Anschluss sowie Sprossenheizkörper, schicker Designbelag in Holzoptik
- **In der Nähe:** Stellplätze, Haltestelle ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten
- **Nutzungsgebühr pro Monat**
177,12 € (zzgl. 88,56 € Nebenkosten)
Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1987, 61 kWh/(m²a), Fernwärme

2-RAUM-WOHNUNG

GROSSZÜGIGE WOHNFLÄCHE!

Eiselstr. 149 / 2. OG
Gera Lusan / 55,38 m²

- Vollständig saniert, Balkon, Küche mit indirektem Tageslicht, großes Wohnzimmer, gefliestes Bad mit Badewanne, WM-Anschluss sowie Sprossenheizkörper, Bodenbelag in Holzoptik
- **In der Nähe:** Stellplätze, Haltestelle ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten
- **Nutzungsgebühr pro Monat**
350,00 € (zzgl. 119,07 € Nebenkosten)
Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1983, 33 kWh/(m²a), Fernwärme

3-RAUM-WOHNUNG

ZENTRALE LAGE!

Wiesestr. 222 / 3. OG
Gera Debschwitz / 63,15 m²

- Bezugsfertig, schöner Balkon, Küche mit Fenster, Tageslichtbad hell gefliest mit Badewanne und WM-Anschluss, Bodenbelag in Holzoptik - im Wohnzimmer Parkett
- **In der Nähe:** Stellplätze, Haltestelle ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Kita, Schule
- **Nutzungsgebühr pro Monat**
347,33 € (zzgl. 135,77 € Nebenkosten)
Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1960, 95 kWh/(m²a), Erdgas

FÜR JEDEN ANSPRUCH

DIE PASSENDE WOHNUNG.

0365.82 33 1 - 10-18-45 | DIE-AUFBAU.DE
EINFACH, BESSER, WOHNEN IN GERA UND JENA - SEIT 1956.

MEHR ALS WOHNEN.

- Wohnqualität durch Innovation und Investition
- Beratung / Unterstützung durch unser Sozialmanagement
- eigener umfangreicher Hausmeister- und Handwerkerservice

Wussten Sie eigentlich...

...dass wir jede Reparatur meistern?

Das gilt übrigens auch für alle Elektroartikel, die Sie nicht bei uns gekauft haben. Versprochen.

Vereinbaren Sie doch einfach einen Termin mit uns.

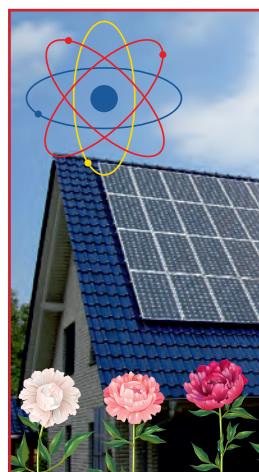
EP: Kästner

ElectronicPartner UHD/LED TV, TELEKOMMUNIKATION, PC/MULTIMEDIA, ELEKTRO-HAUSGERÄTE

Inhaber: Ronny Kästner
07570 Weida, Markt 8
Tel. 036603 42357
kontakt@radio-kaestner.de
www.radio-kaestner.de



WhatsApp



Carsten Höning
Elektroinstallation e.K.

- Elektroinstallationsarbeiten
- Photovoltaikanlagen & Speichersysteme
- Datennetzwerktechnik
- Blitzschutzanlagen
- Reparaturen
- LED-Beleuchtung

Wenn es um Strom geht...
DIE ELEKTRIKER

Frohe Pfingsten!

...seit 25 Jahren Ihr zuverlässiger Partner!

Mühlweg 18 • 07570 Weida OT Hohenölsen
Telefon: 03 66 03 / 43 920 • Handy: 01 72 / 36 23 689
carsten.44@t-online.de



DIE NEUESTEN E-BIKES

JETZT SCHON AB 29,-€ MTL.¹

1: UVP inkl. Fracht: 2.199,00 €, Anzahlung: 300,- €, Laufzeit (Monate): 72, Effektiver Jahreszins: 2,99 %, Sollzins p.a. gebunden an die gesamte Laufzeit: 2,95 %, Nettodarlehenbetrag: 1.899,00 €, Gesamtbetrag: 2.075,46 €, erste Rate: 16,46 €, 70 Folgeraten: 29,00 €. Ein unverbindliches Finanzierungsangebot der Santander Consumer Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, Bonität vorausgesetzt.

JETZT IN DEN SOMMER STARTEN

- WIR BEKOMMEN TÄGLICH NEUE BIKES
- 5KM TESTSTRECKE FÜR PROBEFAHRTEN
- MEHR ALS 10 MARKEN-HERSTELLER
- FINANZIERUNG AB 29,-€ MONATLICH¹



W und H Autohaus GmbH & Co. KG
07548 Gera · Hinter dem Südbahnhof 11a
Tel.: 03 65 / 25 765 878 · www.ebike-gera.de

HONDA-GERA.DE
EBIKE-GERA.DE

**KLEINE ANZEIGE,
GROSSE WIRKUNG!**

Petters

Orthopädie Schuh Macher

Individuelle Einlagen für einen
sicheren Auftritt! Wir legen Ihnen
die Welt zu Füßen.



Schuh-Petters GmbH | 07545 Gera | Berliner Straße 136
Telefon 0365. 83 32 50 | info@schuh-petters.de | www.schuh-petters.de

René SPANNER

Thüringer Brennstoffgroßhandel

Heizöl • Diesel • Kohle • Containerdienst



**Sommerpreise für
REKORD Briketts**

Mehla, Mehlaer Hauptstraße 2
07950 Zeulenroda-Triebes

036622 / 51869



**HOFMANN
BEDACHUNGEN**

07980 Berga/Elster
Bahnhofstraße 24
Telefon/Fax: 036623/20789
E-Mail: info@hofmann-bedachung.de

Ideen, die begeistern ...

**FRITZSCHE®**
BAD | KÜCHE | HEIZUNG

Gewerbegebiet Morgensonnen 10, 07580 Braunschweig
Telefon 036608 965-0, info@fritzsche.de, www.fritzsche.de

DIE WICHTIGE ERGOTHERAPIE



Christiane Wicht
Platz der Freiheit 4
07570 Weida

Tel.: 036603 - 238 890

Termine nach tel. Vereinbarung.
Haus- & Heimbesuche möglich.